

Herr Matthiesen, Herr Kühl und Herr Delfs diskutieren die Vorlage. Dabei ergibt sich Klärungsbedarf zu folgende Fragen:

1. Zu § 2 Abs. 2 ZwStS

Frage: Wie verhält es sich, wenn jemand neben seiner Hauptwohnung eine weitere Wohnung an Familienmitglieder vermietet, die nicht im selben Gebäude der Hauptwohnung liegt?

2. Zu § 7 Abs. 4 ZwStS

Frage: Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Gibt es im Todesfall für die Erben des verstorbenen Steuerpflichtigen eine Steuererstattung?

3. Zu § 12 i. V. m. § 3 und § 8 ZwStS

Frage: Die Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 (Steuerbefreiungen) am 01.01.15 in Kraft. Hierzu zählt auch § 8 (Anzeigepflicht). § 3 tritt rückwirkend zum 01.04.13 in Kraft. Wenn jemand jetzt noch unter einen Befreiungstatbestand nach § 3 fällt, der Befreiungsgrund aber z. B. zum 01.10.14 wegfällt, entfällt die Steuerpflicht bis Ende 2014, da die Anzeigepflicht nach § 8 erst am 01.01.15 in Kraft tritt?

Herr Dörflinger sagt die Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung bis zur Ratsversammlung am 16.09.2014 zu und berichtet über den Sachstand der Bearbeitung, wonach bisher von ca. 120 zahlungsrelevanten Steuerfällen ausgegangen wird.